

DUS AD WALK – AGB

Gegenstand:

1. Für Verträge über die Schaltung von Werbung auf DUS AD WALK gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn sie im Auftragschreiben des Kunden genannt sind.

Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung:

1. Maßgeblich sind die im Vertrag genannten Preise zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden USt.

2. Die vereinbarte Vergütung wird nach Ablauf der Werbemaßnahme in voller Höhe in Rechnung gestellt und ist innerhalb der in der Rechnung gesetzten Frist vom Kunden zu bezahlen.

3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen. Darüber hinaus ist die FDG berechtigt über die Werbezeiten anderweitig zu verfügen.

4. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung der Miete ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von der FDG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt und mindestens einen Monat vor Fälligkeit schriftlich angekündigt worden ist.

5. Die Miete ist auch von nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden zuzüglich der deutschen Umsatzsteuer zu entrichten, da auf den Ort der Leistungserbringung abzustellen und diese somit nach deutschem Steuerrecht umsatzsteuerpflichtig ist.

Werbematerialeingang/-qualität:

1. Für den rechtzeitigen Eingang einwandfreien Werbematerials ist der Kunde verantwortlich. Die Werbevordrucke haben bei allen Aufträgen spätestens 7 Tage vor dem ersten Schalttermin beim Produzenten (INFOSCREEN GmbH) einzugehen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen wird INFOSCREEN den Kunden unverzüglich unterrichten.

2. Für den vereinbarten Zeitraum sind die Werbezeiten für den Kunden fest reserviert. Werden Werbeunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert oder liegt zum Abgabezeitpunkt nur ungeeignetes Material bei INFOSCREEN vor, wird die FDG von ihrer Leistungsverpflichtung freigestellt. Der Kunde bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Die FDG wird sich die durch den Wegfall ihrer Leistungspflicht entstehenden und erzielbaren Vorteile anrechnen lassen. Kann die Werbemaßnahme vor Ablauf des vereinbarten Werbezeitraums noch in Teilen durchgeführt werden, wird die FDG für die verbleibende Zeit die Schaltung vornehmen.

Stornierung:

1. Der Kunde kann durch schriftliche Erklärung bis maximal sechs Wochen (Eingang bei der FDG) vor dem vereinbarten Vertragsbeginn kostenfrei von dem Vertrag zurücktreten. Bei kurzfristigeren Auftragsstornierungen werden folgende Kosten (bezogen auf die Gesamtmiete) berechnet:

Unter sechs Wochen vor Vertragsbeginn = 25%
Unter drei Wochen vor Vertragsbeginn = 50 %
Unter einer Woche vor Vertragsbeginn = 80 %

Urheberrecht:

1. Die im Auftrag des Kunden für einen werblichen Auftritt auf DUS AD WALK durch INFOSCREEN entwickelte Werbeidee sowie die computergrafische Umsetzung einer Werbeidee sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat das Recht, gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr diese Werke auch für den werblichen Auftritt in einem anderen Medium zu nutzen.

Die FDG und INFOSCREEN sind berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings, der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung, Fotos, Ausschnitte und künstlerisch verformte Motive der Werbeschaltungen zu nutzen.

Werbeinhalte:

1. Jegliche Art von Werbung, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen steht oder die sich unmittelbar gegen die Grundsätze und Ziele des Flugverkehrs sowie der FDG richtet, ist nicht gestattet. Ebenso ist Werbung, die sich direkt gegen den ÖPNV richtet, nicht gestattet, da INFOSCREEN in diesem Bereich viele Bildflächen betreibt. Für nicht vom Flugsteig A abfliegende Airlines sowie für andere Flughäfen darf nur mit vorheriger Zustimmung der FDG Werbung gezeigt werden.

2. Bestehen zu Beginn oder entstehen im Laufe einer Schaltung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung in Satz 1, ist die FDG berechtigt, die Schaltung unverzüglich zu beenden und den bestehenden Vertrag über die Werbeschaltung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Schaltung zu kündigen. Unabhängig von diesem Recht der FDG trägt der Kunde allein die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbemaßnahme und stellt die FDG ausdrücklich von allen sich aus den Inhalten der Werbemaßnahme ergebenden Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von solchen aus Urheber- oder Wettbewerbsverletzungen.

Konkurrenz:

1. Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.

Laufzeit, Platzierung, Standorte:

1. Die Werbemaßnahmen der Kunden erfolgen gemäß der vereinbarten Schaltzeit innerhalb des DUS AD WALK Tagesturnus. Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder auf eine konkrete tageszeitliche Platzierung besteht nicht.

Gewährleistungen:

1. Die FDG gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Werbemaßnahmen. Für den Fall einer mangelhaften Schaltung, die die FDG zu vertreten hat und die den Wert oder die Tauglichkeit der Werbemaßnahme aufhebt oder nicht unerheblich mindert, ist der Kunde zunächst berechtigt, eine ersatzweise Schaltung zu verlangen, sofern der mit der Werbung verfolgte Zweck noch erreichbar ist. Ist auch die Ersatzvornahme mit wesentlichen Mängeln behaftet bzw. der verfolgte Zweck nicht mehr erreichbar, kann der Kunde den vereinbarten Preis mindern oder die Rückgängigmachung des Vertrages fordern. Offensichtliche Mängel hat der Kunde schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen zu rügen.

Haftung, Verzug, Unmöglichkeit:

1. Die FDG haftet nicht für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit der Werbemittel.

2. Die FDG haftet in voller Schadenshöhe nur bei eigener grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung durch leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet die FDG bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei jedoch die Höhe auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Die Begrenzung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens gilt bei leichter Fahrlässigkeit gleichfalls für Schadensansprüche des Kunden, die auf einem von der FDG zu vertretenden Leistungsverzug oder einer von der FDG zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung beruhen.

Rückgabe des Werbematerials:

1. INFOSCREEN verwahrt das Werbematerial des Kunden bis zur Beendigung der Werbemaßnahme. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich die Rückgabe gefordert, ist INFOSCREEN zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt.

Höhere Gewalt, Streik:

1. Bei Leistungsstörungen durch höhere Gewalt oder Streik wird die FDG von ihrer Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung unmöglich wird. Im anderweitigen Fall verlängert sich die Leistungszeit in angemessenem Umfang. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die hier genannten Umstände kann sich die FDG nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt worden ist. Unterlässt die FDG dies, treten die die FDG begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein. Soweit die FDG von der Leistungspflicht frei wird, hat sie eventuell für die nicht mehr durchzuführenden Leistungen bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

Sonstiges:

1. Werbeagenturen/-mittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden bezüglich der Berechnung der durch die FDG/INFOSCREEN erbrachten Leistungen an die Preisliste der FDG oder den mit der FDG individuell vereinbarten Preis zu halten und gleichzeitig ein Eintrittsrecht für die FDG gem. nachfolgender Regelung zu vereinbaren. Die entsprechenden Konditionen mit den Werbungtreibenden sind der FDG auf Aufforderung offenzulegen.

2. Bei Überschreitung der FDG-Preise durch die Werbeagentur/-mittler ist die FDG berechtigt, vom Vertrag zurück- und in den Vertrag zwischen Werbeagenturen/-mittler und Werbungtreibenden zu dem Ausgangspreis direkt einzutreten. Darüber hinaus wird für diesen Fall als Vertragsstrafe die Herausgabe des Betrages fällig, der in dem Vertrag mit dem Werbungtreibenden über den mit der FDG vereinbarten Listen- bzw. Individualpreis hinaus zugrunde gelegt wurde.

Schlussbestimmungen:

1. Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, die nicht von gesetzlichen Vertretern oder für den Vertragspartner vertretungsberechtigten Personen getroffen werden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

3. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.